

VERTRÄGE ZUR AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung 1.0/2018

Technisch-Organisatorische Maßnahmen 1.0/2018

Anlage Dienstleister 1.0/2018

Anlage Weisungsberechtigte 1.0/2018

Fernwartungsvereinbarung 1.0/2018

Einwilligung in Newsletter



www.averes.de

Hauptstandort
Alfred-Mozer-Str. 33
48527 Nordhorn

Ausstellung Bürowerk
Stadtring 39
48527 Nordhorn

Telefon: 05921 8056-0
Telefax: 05921 8056-22
E-Mail: averes@averes.de

Inhaber: Jan Averes
USt.-ID-Nr. DE 292 429 865
St.-Nr. 55 / 101 / 09595

Grafschafter Volksbank eG
BIC: GENODEF1NEV
IBAN: DE90 2806 9956 0136 8621 00

Kreissparkasse Nordhorn
BIC: NOLADE21NOH
IBAN: DE40 2675 0001 0005 0182 13
AGB's siehe www.averes.de

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. DSGVO

Version 1.0/2018

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV)

Vereinbarung

zwischen

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt

und der

Averes – Kompetenz im Büro

Sitz der Gesellschaft: Alfred-Mozer-Str. 33, 48527 Nordhorn

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Allgemeines

- a) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DSGVO verarbeiten.
- b) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen.



2. Gegenstand und Dauer des Auftrags

- a) Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: Der Auftragnehmer erbringt Wartungs- und Serviceleistungen an der IT des Auftraggebers. Dazu können auch Cloud-, Managed Service- und Hostingdienste zählen.
- b) Dauer
Der Auftrag ist unbefristet erteilt und während der gesamten Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Auftrag endet mit Ablauf der Zusammenarbeit, sofern keine Nachfolgevereinbarung im Sinne der bestehenden Regelungen getroffen wird.

3. Konkretisierung des Auftragsinhalts

- a) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten:

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

- b) Art der Daten/ Kategorien betroffener Personen:

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenkategorien:

Im Rahmen der Kundenbetreuung werden Auftraggeberdaten und Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers verarbeitet, dazu gehören Kommunikationsdaten, Daten zur Kundenhistorie, Abrechnungsdaten und Stammdaten.

Auch wenn im Rahmen von Wartungsarbeiten der Zugriff auf andere Datenkategorien nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Verarbeitung anderer Datenkategorien nicht Zweck der Wartungsarbeiten und diese Daten werden nicht weiterverarbeitet.

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft die folgenden Personengruppen: Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner und Mitarbeiter der zuvor genannten Personengruppen.

Bei den Wartungsarbeiten durch den Auftragnehmer können weitere Personengruppen betroffen sein. Eine weitere Verarbeitung von Daten dieser weiteren Personengruppen ist ausgeschlossen.



4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- a) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben (Anlage 2). Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- b) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- c) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- d) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- e) Von dem Auftragnehmer wird es zugesichert, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- f) Es werden keine Kopien oder Duplikate des Auftraggebers erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist

5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- a) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.



- b) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Daten Portabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

6. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- b) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO.
- c) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- d) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- e) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- f) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über erforderliche Qualifikation verfügt. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Über die Änderungen in der Person oder in den innerbetrieblichen Aufgaben des Beauftragten verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber zu informieren.



Ist der Auftragnehmer gesetzlich nicht verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, dann hat er nachzuweisen, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Regelungen dieses Vertrages gewährleisten.

- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

7. Unterauftragsverhältnisse

- a) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- b) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.
- c) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Anlage 1 dieser Vereinbarung genannten Unterauftragnehmer zu, die Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO ist zu erfüllen.
- d) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- e) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.



- f) Der Auftragnehmer sorgt bei einer Beauftragung von Unterauftragnehmern dafür, dass sämtliche Regelungen dieser Vereinbarung auch vom Unterauftragnehmer eingehalten und gegenüber weiterer Unterauftragnehmer in der gesamten Auftragskette durchgesetzt werden. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- b) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- c) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

9. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.:
- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
 - die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an den Auftraggeber zu melden.
 - die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.



- die Verpflichtung, Störungen bei der Auftragsverarbeitung sowie Verstöße des Auftragsnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen an den Auftraggeber zu melden
 - die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung.
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- b) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer nur Weisungen zu erteilen, die im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben gem. der gültigen Datenschutzgesetze sind.
- b) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. in Textform).
- c) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugte Personen in Anlage 2.
- d) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße, trotz Beachtung von Abs. a, gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Bestätigt der Auftraggeber die Weisung, trägt dieser die komplette Verantwortung für die Zulässigkeit gem. den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- a) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- b) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis



stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Unterauftragnehmer herbeizuführen.
- d) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

12. Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ist im Hauptvertrag geregelt.

13. Haftung

- a) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, nach Art. 82 Abs. 4 DSGVO gesamtschuldnerisch
- b) Der Auftragnehmer haftet als Auftragsverarbeiter nach Art. 82 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO bei Verletzung seiner hier aufgeführten Pflichten
- c) Der Auftragnehmer trägt die Beweispflicht gem. Art. 82 Abs. 3, Abs. 4 DSGVO dafür, dass er sämtliche Pflichten bei Auftragsdatenverarbeitung erfüllt hat und der Schaden nicht die Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist

Datum, Unterschrift
Auftraggeber

Datum, Unterschrift
Auftragnehmer



www.averes.de

Hauptstandort
Alfred-Mozer-Str. 33
48527 Nordhorn

Ausstellung Bürowerk
Stadtring 39
48527 Nordhorn

Telefon: 05921 8056-0
Telefax: 05921 8056-22
E-Mail: averes@averes.de

Inhaber: Jan Averages
USt.-ID-Nr. DE 292 429 865
St.-Nr. 55 / 101 / 09595

Grafschafter Volksbank eG
BIC: GENODEF1NEV
IBAN: DE90 2806 9956 0136 8621 00

Kreissparkasse Nordhorn
BIC: NOLADE21NOH
IBAN: DE40 2675 0001 0005 0182 13
AGB's siehe www.averes.de

Technische-Organisatorische Maßnahmen (TOM)

Version 1.0/2018

Technisch-Organisatorische Maßnahmen (TOM)

i. S. d. Art. 32 DSGVO

Averes – Kompetenz im Büro nachfolgend Averes benannt

Stand: 25.05.2018

Die nachfolgend aufgeführten Sicherungsmaßnahmen dienen der Einhaltung der Datensicherheit und zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften aus den Vorgaben des Art. 32 DSGVO. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der mit unseren Kunden abgeschlossenen Rahmenverträge. Averes wird die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Bei Änderungen oder ggf. notwendigen Optimierungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen, welche die Vertraulichkeit oder die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, informieren wir unsere Kunden per EMail über den im Vertrag hinterlegten Kontakt.

1 Vertraulichkeit gem. Art. 32 Abs. 1 lt. DSGVO

Zutrittskontrolle

Bürosicherung: Der Eingang in die Geschäftsräume ist mit einem Sicherheits-Schließsystem gesichert. Es liegen verbindliche Regeln bezüglich der Schließvorgaben der Büroräume vor.

Der Einlass von Lieferanten bzw. Kunden erfolgt persönlich und wird immer von einem Mitarbeiter begleitet. Der Zutritt von Fremdkräften (z.B. Reinigungspersonal) zu den einzelnen Räumen ist dokumentiert.

Die Schlüsselvergabe zum Gebäude ist dokumentiert.



Zugangskontrolle

Jeder Mitarbeiter authentifiziert sich am PC mit Benutzername und Passwort. Die Passwörter werden regelmäßig geändert und unterliegen einer strengen Vorschrift (Kennwortrichtlinie)

Das Unternehmensnetzwerk wird mittels mehrerer regelbasierter Firewallsysteme vor fremden Zugriff geschützt. Die Protokolle werden regelmäßig überprüft.

Alle Endgeräte sind mit einer Anti-Viren Software geschützt. Die Signaturen werden mehrmals täglich aktualisiert. Ein Spamfilter ist aktiv.

Auf mobilen Datenträgern werden keine personenbezogenen Daten gespeichert, mobile Systeme werden komplett verschlüsselt.

Ein Mobile Device Management ist im Einsatz.

Serverräume sind verschlossen.

Zugriffskontrolle

Für alle Systeme und Ablagen gibt es ein Berechtigungskonzept mit Benutzerrollen. Die Anzahl der Administratoren ist auf das „Notwendigste“ reduziert Benutzerkonten von ausgeschiedenen Mitarbeitern werden direkt nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesperrt und nach einer Übergangszeit gelöscht.

Trennung

Die produktiven Systeme sind von der Test- und Entwicklungsumgebung getrennt.

Pseudonymisierung und Verschlüsselung

Alle personenbezogenen Daten werden beim digitalen Versand verschlüsselt. Der Mailserver von Averages unterstützt die Transportverschlüsselung SSL. Bei Averages gespeicherte Kennwörter und Zugangsdaten des Kunden werden in einem Passwort-Safe gespeichert und verschlüsselt.



2 Integrität

Von Averages werden ohne Erlaubnis des Kunden keine Daten an Dritte weitergegeben. Der Zugriff von Mitarbeitern über mobile Arbeitsplätze auf interne Systeme erfolgt ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen.

Externe Datenspeicher sind verschlüsselt.

3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit, Wiederherstellbarkeit

Alle Serverräume sind klimatisiert und sind durch USV-Systeme vor einem Stromausfall abgesichert. Es befinden sich Löschgeräte im Serverraum.

Die Datenspeicher sind durch redundante Festplattensysteme vor einem Ausfall gesichert.

Alle Systeme werden regelmäßig gesichert.

4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Die Geschäftsführung von Averages ist für alle datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Es wurden entsprechende Leitlinien an Mitarbeiter herausgegeben.

Mit allen Kunden und Auftragnehmern werden Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen.

Es wird mit allen Kunden vereinbart, welche Personen sicherheitsrelevante Änderungen beauftragen dürfen. Die Mitarbeiter von Averages sind angehalten, die Berechtigung bei jeder Anfrage zu prüfen.

Alle Mitarbeiter haben eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet.

Es wurde ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt und dies wird laufend überprüft und gepflegt.



Anlage 1 zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Der Auftraggeber akzeptiert im Rahmen der getroffenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung den Einsatz der nachfolgende Unterauftragnehmer. Für eine datenschutzkonforme Beauftragung der Unterauftragnehmer ist der Auftragnehmer verantwortlich. Es werden die vereinbarten Maßgaben aus der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bei der Beauftragung berücksichtigt.

Bitte die Unterauftragnehmer benennen. Bei einer Datenübermittlung in ein Drittland ist die entsprechende Rechtsgrundlage, die die Datenübermittlung genehmigt, anzukreuzen.	Rechtsgrundlage bei Datenübermittlung in Drittland				
Unterauftragnehmer mit Anschrift und, sofern Drittland, Benennung des Vertreters innerhalb der EU – zudem Art und Umfang der Tätigkeit im Rahmen der Leistungserbringung:	Art. 45 Abs.3 DSGVO	Art. 46 Abs. 2c DSGVO	Art. 47 DSGVO	Art. 40 DSGVO	Art. 42 DSGVO
Genius Bytes Software Solutions GmbH, Merianstraße 30, 44801 Bochum					
DocuWare Europe GmbH, Therese-Giehse-Platz 2, 82110 Germering					
aktivweb System- und Medientechnik GmbH, Gewerbestraße 3, 84098 Hohentham					
ROHNEN Systems, Burggraben 9, 49733 Haren					
Märkische Hard & Software GmbH & Co. KG, Ihmerter Str. 255, 58675 Hemer					
Schüssler Fernmeldetechnik und Nachrichtensysteme GmbH, Oldenzaalstraße 1, 48529 Nordhorn					
Büromaschinen Service und Vertriebs GmbH & Co. KG, Zollstock 15, 37081 Göttingen					
WOCKEN IT Partner GmbH, Baumschulenweg 6, 49716 Meppen					
1&1 Internet SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur					
ncn KG, Marienstraße 10 - 12, 49716 Meppen					
FLATBOOSTER GmbH, Linienstraße 50, 14776 Brandenburg an der Havel					

Begriffsnachweis / Rechtsgrundlage:

Art. 45 Abs. 3 DSGVO: Die EU-Kommission kann einzelnen Drittländern ein ausreichendes Datenschutzniveau bestätigen. Dies erfolgt im Rahmen eines Angemessenheitsbeschlusses durch die EU-Kommission. Alternativ kann die EU-Kommission Vorgaben machen, womit Unternehmen auch im Drittland zu vertrauenswürdigen Datenempfängern werden – dies kann in Folge beispielsweise durch freiwillige Selbstverpflichtungen ähnlich „Privacy Shield“ erfolgen.



Art. 46 Abs. 2 c DSGVO: Die EU-Standardvertragsklauseln sind von den Aufsichtsbehörden angenommene und genehmigte Standarddatenschutzklauseln, die in unveränderter Form zur Anwendung gebracht werden können.

Art. 47 DSGVO: Als Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung können „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ („BCRs“) genutzt werden. Diese gelten innerhalb einer Gruppe von Unternehmen und werden von der Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt.

Art. 40 DSGVO: Verbände und Vereinigungen können stellvertretend für angeschlossene Verantwortliche und Auftragsverarbeiter datenschutzrechtliche Verhaltensregeln mit der zuständigen Aufsichtsbehörde vereinbaren.

Art. 42 DSGVO: Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die ein durch die Aufsichtsbehörde anerkanntes Prüfsiegel im Rahmen einer anerkannten Zertifizierung erlangt haben, gelten als zuverlässiger Datenempfänger.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer bestätigen die Gültigkeit der vorliegenden Liste der Unterauftragnehmer. Vorige Versionen dieser Anlage verlieren mit Vereinbarung dieser Liste ihre Gültigkeit.

Datum, Unterschrift
Auftraggeber

Datum, Unterschrift
Auftragnehmer



www.averes.de

Hauptstandort
Alfred-Mozer-Str. 33
48527 Nordhorn

Telefon: 05921 8056-0
Telefax: 05921 8056-22
E-Mail: averes@averes.de

Grafschafter Volksbank eG
BIC: GENODEF1NEV
IBAN: DE90 2806 9956 0136 8621 00

Ausstellung Bürowerk
Stadtring 39
48527 Nordhorn

Inhaber: Jan Averages
USt.-ID-Nr. DE 292 429 865
St.-Nr. 55 / 101 / 09595

Kreissparkasse Nordhorn
BIC: NOLADE21NOH
IBAN: DE40 2675 0001 0005 0182 13
AGB's siehe www.averes.de

Anlage 2 – Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind (wird durch Averages ausgefüllt):

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.



Fernwartungsvertrag

Version 1.0/2018

Datenschutzinformation

Der Schutz personenbezogener Daten genießt bei uns einen hohen Stellenwert. Damit wir diesen Grundsatz auch im Rahmen unserer Zusammenarbeit gewährleisten können, möchten wir mit Ihnen festlegen, in welcher Form wir Ihnen im Rahmen einer Fernwartung helfen dürfen.

Gemäß den Grundsätzen des Datenschutzes arbeiten wir bei unseren Fernwartungen streng weisungsbezogen in Ihrem Auftrag. Selbstverständlich sind wir verpflichtet alle im Rahmen der Fernwartungen erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zu offenbaren.

Zustimmung zur Nutzung einer Fernwartungssoftwarelösung:

Wartungsarbeiten und administrative Tätigkeiten bedürfen nicht immer einem Termin vor Ort. Schneller können wir Ihnen per Fernwartung helfen. Wir bieten Ihnen daher die Nutzung unserer Fernwartungslösung **Team Viewer** an.

Die Möglichkeiten, die wir im Rahmen einer Fernwartung haben, entsprechen weitestgehend den gleichen Möglichkeiten, die eine Wartung vor Ort ermöglichen würde. Zur Realisierung wird daher der Bildschirminhalt mittels Internetverbindung an unsere Technik übertragen. Der Techniker wiederum überträgt die Tastatur- und Mauseingaben an Ihr System. Zudem ermöglicht die Fernwartung erweiterte Wartungsvorgänge, wie z.B. die Bearbeitung der Systemregistrierung, Zugriff auf das Dateisystem, und die Steuerung von Diensten.

Mit Ihrer nachfolgenden Auswahl können Sie festlegen, in welcher Form wir den Fernzugriff auf Ihre Systeme initiieren dürfen.

1. Fernwartungen auf Serversystemen:

- Eine Freigabe der Fernwartungssitzung ist nicht notwendig.
- Fernwartungssitzungen bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber.



2. Fernwartungen auf Arbeitsplatzsystemen:

- Eine Freigabe der Fernwartungssitzung ist nicht notwendig.
- Fernwartungssitzungen bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber.

Datum, Ort

Unterschrift Auftraggeber



www.averes.de

Hauptstandort
Alfred-Mozer-Str. 33
48527 Nordhorn

Telefon: 05921 8056-0
Telefax: 05921 8056-22
E-Mail: averes@averes.de

Grafschafter Volksbank eG
BIC: GENODEF1NEV
IBAN: DE90 2806 9956 0136 8621 00

Ausstellung Bürowerk
Stadtring 39
48527 Nordhorn

Inhaber: Jan Averes
USt.-ID-Nr. DE 292 429 865
St.-Nr. 55 / 101 / 09595

Kreissparkasse Nordhorn
BIC: NOLADE21NOH
IBAN: DE40 2675 0001 0005 0182 13
AGB's siehe www.averes.de

ANHANG 1:**Versionshistorie:**

Datum:	Version:	Kommentar:
09.05.2018	1.0	Software Team Viewer

Hinweis:

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der Datenschutz gewahrt bleibt. Eine klare gesetzliche Regelung, wie der Auftraggeber dies zu gewährleisten hat, gibt es nicht. Damit später keine Streitigkeiten über die zulässige Form der Verbindungsherstellung gibt, empfiehlt sich der Abschluss dieser Fernwartungsvereinbarung mit dem Auftraggeber.

Der Kunde bzw. Auftraggeber sollte darauf hingewiesen werden, dass die Einschränkung der Verbindungen sich auf die möglichen Dienstleistungen auswirken kann. Ohne unbeaufsichtigte Verbindung sind Nacharbeiten im Rahmen von Patch-Management-Paketen nur eingeschränkt möglich.



Einwilligung in Newsletter

Liebe Kunden,

wir möchten Sie gerne weiterhin über unsere technischen Neuerungen und Änderungen informieren und Ihnen aktuelle Informationen zu unseren Produkten zusenden. Durch die neue Datenschutzgrundverordnung DSGVO sind wir verpflichtet, dafür Ihre Zustimmung nachweisbar zu dokumentieren. Schriftliche Einwilligung gemäß DSGVO

Der Vertragspartner stimmt zu, dass folgende firmenbezogenen bzw. persönliche Daten:

- Firmenname
- Firmenadresse
- Vorname, Nachname Ansprechpartner
- Telefon-/FAX-Nummer
- Mobilfunknummer
- E-Mailadresse

zum Zweck der Zusendung von Informationsschreiben über Produkte bei der Firma Averages gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden ausschließlich bei Averages gespeichert und verarbeitet und werden nicht an Dritte weitergegeben. Wenn Sie die freiwillige Einwilligung zum oben genannten Zweck erteilen wollen, senden Sie uns bitte das unterzeichnete Dokument

- auf dem Postweg bzw. per Fax (05921 8056 - 22) oder
- per E-Mail mit dem Betreff „Einwilligung zur Zusendung von Rundschreiben“ an info@averes.de

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen, dazu senden Sie uns bitte einen schriftlichen Widerruf

- auf dem Postweg bzw. per Fax (05921 8056 - 22) oder
- per E-Mail mit dem Betreff „Widerruf der Zusendung von Rundschreiben“ an info@averes.de

Datum, Ort

Unterschrift Auftraggeber



www.averes.de

Hauptstandort
Alfred-Mozer-Str. 33
48527 Nordhorn

Ausstellung Bürowerk
Stadtring 39
48527 Nordhorn

Telefon: 05921 8056-0
Telefax: 05921 8056-22
E-Mail: averes@averes.de

Inhaber: Jan Averages
USt.-ID-Nr. DE 292 429 865
St.-Nr. 55 / 101 / 09595

Grafschafter Volksbank eG
BIC: GENODEF1NEV
IBAN: DE90 2806 9956 0136 8621 00

Kreissparkasse Nordhorn
BIC: NOLADE21NOH
IBAN: DE40 2675 0001 0005 0182 13
AGB's siehe www.averes.de